

Richtlinie der Stadt Meerane über die Auszeichnung verdienster Personen und Institutionen

Der Stadtrat der Stadt Meerane beschließt in seiner Sitzung am 28.11.2017 folgende Richtlinie.

§ 1 Auszeichnungen

Die Stadt Meerane verleiht für besondere Verdienste und Leistungen von Personen, Vereinen, Gruppen, Organisationen und Initiativen folgende Auszeichnungen:

- a) das Ehrenbürgerrecht
- b) die Bürgermedaille
- c) die Ehrenmedaille
- d) die Sportlerehrung

§ 2 Ehrenbürgerrecht

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat. Es darf nur den lebenden Personen verliehen werden, die sich in außergewöhnlicher und besonders hervorragender Weise um die Stadt oder das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben.
- (2) Im Hinblick auf die Bedeutung des Ehrenbürgerrechts soll von der Verleihung nur sparsam Gebrauch gemacht werden.
- (3) Die Verleihung ist in feierlicher Form unter Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes in Anwesenheit des Stadtrates vorzunehmen. Der Geehrte ist in das Ehrenbuch der Stadt einzutragen.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Stadtrates aberkannt werden.

§ 3 Bürgermedaille

- (1) Die Bürgermedaille wird Persönlichkeiten verliehen, die sich auf kommunalpolitischem, kulturellem, wirtschaftlichem, sozialem und städtebaulichem Gebiet um die Stadt besonders verdient gemacht und deren Ansehen nach außen gemehrt haben.
- (2) Die Verleihung einer Auszeichnung kann von Organisationen, Vereinen, dem Bürgermeister, dem Stadtrat sowie von Einzelpersonen vorgeschlagen werden. Die Vorschläge sind in Form eines Antrags mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Verdienste des zu Ehrenden bei der Stadtverwaltung Meerane, Dezernat 1, Fachbereich Hauptverwaltung, Bürgermeisteramt, einzureichen.
- (3) Die Medaille besteht aus Feinsilber. Auf der Vorderseite ist der Name des Geehrten eingeprägt; auf der Rückseite trägt sie das Stadtwappen.
- (4) Die Verleihung der Bürgermedaille erfolgt mit einfachem Mehrheitsbeschluss des Stadtrates. Die Verleihung ist im feierlichen Rahmen unter Aushändigung einer Verleihungsurkunde und in Anwesenheit des Stadtrates durch den Bürgermeister vorzunehmen.

- (5) Der Entzug einer Ehrung bedarf der gleichen Stimmenmehrheit im Stadtrat wie die Verleihung dieser Ehrung.

§ 4 Ehrenmedaille

- (1) Die Ehrenmedaille erhalten Mandatsträger erstmalig nach einer Amtszeit von 10 Jahren, wenn sie aufgrund allgemeiner öffentlicher Wahlen ausscheiden. Die Vorderseite trägt die Innschrift "10 Jahre Ehrenamt als Stadtrat der Stadt Meerane"; die Rückseite trägt das Stadtwappen.
- (2) Die Ehrenmedaille wird weiterhin bei Rettung von Menschen vor dem Tode verliehen.
- (3) Die Verleihung der Ehrenmedaille erfolgt mit einfachem Mehrheitsbeschluss des Stadtrates. Die Verleihung ist im feierlichen Rahmen unter Aushändigung einer Verleihungsurkunde und in Anwesenheit des Stadtrates vom Bürgermeister vorzunehmen.
- (4) Die Stadt Meerane wendet die Ehrenrichtlinie des SSG in der jeweils gültigen Fassung (Nr. 5) wie folgt an:

Die Mitglieder des Gemeinderates oder Stadtrates einer Mitgliedsstadt/-gemeinde, die sich durch herausragende Leistungen im Rahmen ihrer kommunalpolitischen Tätigkeit besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des (Ober-) Bürgermeisters der Gemeinde oder Stadt mit einer Ehrenurkunde geehrt werden, wenn

- sie sich 15, 25 und/oder 40 Jahre aktiv kommunalpolitisch engagiert haben; dabei bleiben Unterbrechungen der Mitgliedschaften in den Gemeinde- oder Stadträten unberücksichtigt und die Zeiten der Mitgliedschaften werden zusammengerechnet oder
- sie sich durch herausragende Leistungen im Rahmen ihrer kommunalpolitischen Tätigkeit besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Sportlerehrung

Herausragende sportliche Leistungen können vom Stadtrat gesondert ausgezeichnet werden. Die Auszeichnung erfolgt im feierlichen Rahmen unter Aushändigung einer Urkunde, sowie einer Ehrengabe und in Anwesenheit des Stadtrates.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Stadtrates in Kraft und die Richtlinie vom 29.04.2014 tritt außer Kraft.

Meerane, den 29.11.2017



Prof. Dr. L. Ungerer
Bürgermeister

